

Satzung zur Änderung der Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein

Aufgrund der §§ 3 und 11 Absatz 8 Nr. 10 des Gesetzes zur Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBG) vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), hat die Gewährträgerversammlung der Investitionsbank Schleswig-Holstein am 18. Juni 2025 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 20. Mai 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 657) erlassen:

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 25
Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Bundesanzeiger, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder an einer von der Investitionsbank Schleswig-Holstein hierfür allgemein bestimmten Stelle.

(2) Kann entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Bekanntmachung an einer von der Behörde hierfür allgemein bestimmten Stelle erfolgen, ist diese die Internetseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein (www.ib-sh.de).“

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Finanzministeriums am 1. Juli 2025 in Kraft.

Kiel, 18. Juni 2025
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Vorsitzender der Gewährträgerversammlung
Oliver Rabe